

Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden



2023

Erscheinungsfolge: alle zwei Jahre
Erschienen am 16/01/2025

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611-75-2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- **Grundgesamtheit:** Die Investitionserhebung erfasst sämtliche im Inland gelegenen Rechtlichen Einheiten und Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 20 und mehr tätigen Personen. Unternehmen im Sinne dieser Erhebung sind rechtliche Einheiten. Die Rechtliche Einheit gilt als die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert.
- **Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität:** Kalenderjahr, jährlich.
- **Rechtsgrundlagen:** Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden die Angaben zu § 3 Buchstabe A Ziffer II ProdGewStatG sowie zu § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer II ProdGewStatG.
- **Geheimhaltung:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten.
- **Qualitätsmanagement:** Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- **Inhalte der Statistik:** Investitionen nach Arten, gemietete und gepachtete Sachanlagen und Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen.
- **Nutzerbedarf:** Beobachtung des Investitionsverhaltens der Unternehmen, Rechtlichen Einheiten und Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe nach Branchen und Unternehmensgröße im Hinblick auf Kapazitätserweiterungen und Nachfrageeffekte. Hauptnutzer sind Bundesministerien, insbesondere das Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die jeweiligen Länderressorts, die Europäische Kommission und die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder. Wichtige Interessenten sind Forschungsinstitute, Wirtschaftsverbände und Unternehmensberater etc.

3 Methodik

Seite 9

- **Konzept der Datengewinnung:** Primärerhebung mit Abschneidegrenze (befragt werden Rechtliche Einheiten und Betriebe mit 20 und mehr tätigen Personen). Für die Befragung besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht nach § 9 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.
- **Durchführung der Datengewinnung:** Die Auskunftserteilung erfolgt mit Hilfe des Online-Verfahrens „IDeV“ (Internet Datenerhebung im Verbund) oder über eine automatisierte Schnittstelle direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen (eSTATISTIK.core). Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die schriftliche Auskunftserteilung genehmigt werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 10

- **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Die Ergebnisse der Investitionserhebung sind insbesondere aufgrund ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- **Revisionen:** Bei der Erhebung der Investitionserhebung werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

- **Aktualität:** Die Veröffentlichung der endgültigen Bundesergebnisse erfolgt 12 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres.
- **Pünktlichkeit:** Die Investitionserhebung des Verarbeitenden Gewerbes ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zum vorab geplanten Termin veröffentlicht werden.

6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Kurzfristig vollständige Vergleichbarkeit der Ergebnisse für Rechtliche Einheiten und Betriebe, längerfristig gewisse Einschränkungen durch Aktualisierung der Berichtskreise und der Klassifikationen, ggf. durch Änderung von Gebietsständen.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* National vollständig vergleichbar, auf europäischer Ebene ebenfalls voll vergleichbar.

7 Kohärenz

Seite 11

- *Statistikübergreifend:* Umsätze und Tätigen Personen weichen von den zusammengefassten Werten des Jahres- und Monatsberichtes für Betriebe bzw. des Jahresberichtes für Unternehmen des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes aufgrund unterschiedlicher Berichtskreise geringfügig ab.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Der Jahresbericht im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden ist intern kohärent.
- *Input für andere Statistiken:* Hochrechnungsgrundlage für Kostenstrukturerhebung.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- *Verbreitungswege:* Die jährlichen Ergebnisse der Investitionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe, Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden, wurden letztmalig mit dem Berichtsjahr 2021 in der Fachserie 4, Reihe 4.2.1, als Pdf-Datei unter www.destatis.de zur Verfügung gestellt. Ab dem Berichtsjahr 2022 werden die Ergebnisse ausschließlich in der Datenbank GENESIS-Online im Themenbereich "42231" bereitgestellt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 13

- Bei den hier dargestellten Ergebnissen handelt es sich um Ergebnisse von Rechtlichen Einheiten. Hiervon abzugrenzen sind Ergebnisse für sogenannte "Statistische Unternehmen", im Sinne der EU-Einheitenverordnung 696/93, die erstmals Mitte 2020 für das Berichtsjahr 2018 zur Verfügung gestellt wurden (siehe Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs in den Strukturstatistiken ab Berichtsjahr 2018).
- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die jährliche Investitionserhebung - zu der aktuell ca. 38 000 Unternehmen und ca. 45 000 Betriebe melden - liefert Ergebnisse und Informationen über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Investitionstätigkeit. Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe, z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik.

Der Erhebungsbereich der Investitionserhebung wird auf Grundlage der EU-einheitlichen Wirtschaftszweiggliederung NACE (NACE ist die Abkürzung von "Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes"; Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft). - In Deutschland: [Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 \(WZ 2008\)](#) - abgegrenzt und umfasst die Abschnitte B "Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden" sowie C "Verarbeitendes Gewerbe".

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit: In der Investitionserhebung ist die Erhebungseinheit die Rechtliche Einheit. Diese gilt in der amtlichen Statistik als die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss aufstellen muss, einschl. aller Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. Ä. sowie auch aller nichtproduzierenden Teile (z. B. Handelsabteilungen), jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften.

Erstmals ab dem Berichtsjahr 2018 werden bei den Unternehmensstrukturstatistiken Ergebnisse für Unternehmen entsprechend der EU-Unternehmensdefinition nachgewiesen, wie sie die [EU-Einheitenverordnung 696/93](#), vorgibt.

Diese definiert das "Statistische Unternehmen" als die kleinste Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen Rechtlichen Einheit entsprechen ("einfaches Unternehmen") oder aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen ("komplexes Unternehmen").

Darstellungseinheit: Die Ergebnisse der Investitionserhebung für Rechtliche Einheiten beziehen sich auf die Rechtlichen Einheiten des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (einschl. Verarbeitendes Handwerk) mit 20 und mehr tätigen Personen.

Die Betriebsergebnisse umfassen sämtliche Betriebe von Rechtlichen Einheiten des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 20 und mehr tätigen Personen sowie die Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 20 und mehr tätigen Personen von Rechtlichen Einheiten der übrigen Wirtschaftsbereiche.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland sowie Eckdaten nach Bundesländern. Länderergebnisse bzw. regional tiefer gegliederte Daten werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der jährlichen Investitionserhebung beziehen sich die Angaben über die tätigen Personen (Beschäftigte) auf das Monatsende des Septembers (Stichtag 30.09.), die Umsätze (Jahressumme) der Rechtlichen Einheiten und Betriebe stammen aus dem Monatsbericht für Betriebe, dem Jahresbericht für Mehrbetriebsunternehmen und dem Jahresbericht für Betriebe beziehen sich im Allgemeinen auf das Kalenderjahr. Sie werden im Rahmen der Investitionserhebung nicht neu erhoben, sondern aus den genannten Erhebungen übernommen.

1.5 Periodizität

jährlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe ([ProdGewStatG](#)) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz ([BStatG](#))).

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1893/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 393 S. 1), die entsprechend Artikel 8 für alle Statistiken anzuwenden ist, die eine Gliederung nach Wirtschaftszweigen enthalten.
- [Verordnung \(EG\) Nr. 2019/2152](#) des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken.
- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2020/1197](#)

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Rechtlichen Einheiten oder Betrieben zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einer/einem oder zwei Rechtlichen Einheiten/Betrieben enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen das Ergebnis entweder von einer/einem oder zwei Rechtlichen Einheiten/Betrieben maßgeblich bestimmt wird (Dominanzregel).

Außerdem können die zu sperrenden Tabellenfelder auch nach der p%-Regel festgelegt werden. Die p%-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden, bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als p % übersteigt. Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Rechtlichen Einheiten und Betriebe sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Investitionserhebung werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern der Länder auf regelmäßigen jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten. Die Investitionserhebung ist in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden integriert, für das einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Investitionserhebung ist eine Vollerhebung bei den Rechtlichen Einheiten und Betrieben mit 20 und mehr tätigen Personen. Durch die Einbindung der Investitionserhebung in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet, dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Investitionserhebung werden die Investitionen nach Arten, gemietete und gepachtete Sachanlagen (einschließlich Umweltschutzinvestitionen), die Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände (Konzessionen, Patente und Lizenzen, Warenzeichen u. Ä. und erworbene Software) der Rechtlichen Einheiten im Verarbeitenden Gewerbe und Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden erhoben. Bei den Betrieben werden die Investitionen nach Arten sowie gemietete und gepachtete Sachanlagen (einschließlich Umweltschutzinvestitionen) erhoben.

Die Auswertung erfolgt nach einzelnen Branchen und Größenklassen. Die Investitionsergebnisse werden im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur Bestimmung der Bruttoanlageinvestitionen benötigt. Sie dienen auch dazu, Datenanforderungen der EU zu erfüllen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Ergebnisse der Investitionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden nach der Wirtschaftszweigklassifikation [WZ 2008](#) auf der Vierstellerebene (Klasse) erhoben und aufbereitet.

Mit der Einführung der WZ 2008 wird die Verordnung ([EG](#)) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. L 393, S. 2) zur Einführung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev.2) umgesetzt.

Das Kodierungssystem der WZ 2008 unterscheidet zwischen Abschnitten (Buchstaben A-U), Abteilungen (Zweisteller), Gruppen (Dreisteller), Klassen (Viersteller) und Unterklassen (Fünfsteller). Der Wirtschaftsbereich "Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden" erstreckt sich über die Abschnitte B und C sowie - in der numerischen Gliederung - über die Abteilungen 05 bis 33 der WZ 2008.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Rechtlichen Einheiten und Betriebe ist nach den Regeln der WZ die Tätigkeit, die den größten Beitrag zur Wertschöpfung leistet. Im Allgemeinen wird als Näherungsgröße für die Wertschöpfung bei Rechtlichen Einheiten und Betrieben des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes, der aus den Ergebnissen der Produktionsstatistik geschätzte Nettoproduktionswert verwendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- **Rechtliche Einheit:** Die Rechtliche Einheit gilt als die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss aufstellen muss, einschl. aller Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. Ä. sowie auch aller nichtproduzierenden Teile (z. B. Handelsabteilungen), jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften.

Bis einschließlich Berichtsjahr 2017 entsprach in der amtlichen Unternehmensstrukturstatistik das Unternehmen der kleinsten Rechtlichen Einheit, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Ab dem Berichtsjahr 2018 setzt die amtliche Statistik jedoch die [EU-Einheitenverordnung 696/93](#) um. Diese definiert das Unternehmen als "kleinste Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt". Somit kann ein Unternehmen nach der neuen Definition auch aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen.

Bei der Investitionserhebung des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden beziehen sich die Ergebnisse nach wie vor auf Rechtliche Einheiten.

- **Betrieb:** Der Begriff "Betrieb" wird im Produzierenden Gewerbe für örtlich abgegrenzte Produktionseinheiten verwendet und ist im ProdGewStatG definiert. Das statistische Unternehmensregister stellt übergreifende Auswertungen zur Verfügung, die auch andere Wirtschaftsbereiche (z. B. Handel und Dienstleistungen) umfassen. Hier wird der Begriff Niederlassung für die örtlich abgegrenzte Einheit verwendet.
- **Tätige Personen:** Alle am 30. September in einer Rechtlichen Einheit oder Betrieb tätigen Personen einschl. der tätigen Inhaberinnen/ Inhaber, mithelfenden Familienangehörigen (auch unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind), an andere Rechtliche Einheiten überlassenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter, aber ohne Leiharbeiterinnen/ Leiharbeiter.
- **Umsatz:** Wert der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte ohne die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Der Gesamtumsatz umfasst den Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen (einschl. Umsatz aus dem Verkauf von Energie, Nebenerzeugnissen und Abfällen sowie Entgelten für industrielle Dienstleistungen, wie Reparaturen, Installationen und Montagen) sowie den Umsatz aus Handelsware und sonstigen nichtindustriellen, nichthandwerklichen Tätigkeiten (z. B. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen und Einrichtungen (einschl. Leasing), aus Lizenzverträgen, Provisionseinnahmen und aus Veräußerung von Patenten). Im Umsatz enthalten sind Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Verpackung und Porto, auch wenn diese gesondert berechnet werden. Außerordentliche und betriebsfremde Erträge aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinsen, Dividenden und dergleichen sind **nicht** im Umsatz enthalten.
- **Investitionen:** Wert der nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen im Geschäftsjahr, d. h. Ersatz- und Neuinvestitionen (einschl. aktivierbarer Großreparaturen und aktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie selbst erstellter und im Bau befindlicher Anlagen). Für nach IFRS bilanzierende Rechtliche Einheiten sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.
- **Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände:** Im Geschäftsjahr auf dem Anlagenkonto nach dem HGB aktivierte Bruttozugänge an Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen und ähnlichen Rechten sowie an Software einschließlich Softwarelizenzen, die entgeltlich erworben wurden, soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden.

2.2 Nutzerbedarf

Die Daten der Investitionserhebung zeigen das Investitionsverhalten der Rechtlichen Einheiten und Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe nach einzelnen Branchen und Größenklassen auf. Die Ergebnisse der Investitionserhebung werden im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur Bestimmung der Bruttoanlageinvestitionen benötigt. Sie dienen auch dazu, die Datenanforderungen der EU zu erfüllen.

Zu den Hauptnutzern der Investitionserhebung zählen die Bundesministerien, insbesondere das Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die jeweiligen Länderressorts, die Bundesbank sowie die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank und andere öffentliche Institutionen und die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, einzelne Unternehmen, Gewerkschaften, wissenschaftliche Institute und die allgemeine Öffentlichkeit zu den Nutzern.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 Bundesstatistikgesetz (BStatG) das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss „Statistik im Produzierenden Gewerbe“, vertreten. Er setzt sich zusammen aus

Vertreterinnen/Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes und der Deutschen Bundesbank sowie den Leiterinnen/Leiter der Statistischen Ämter der Länder, der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Vertreterinnen/Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen. Zusätzlich wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Angaben über die tätigen Personen (Stand: Ende September) und die Umsätze (Jahressumme) der Rechtlichen Einheiten und Betriebe stammen aus dem Jahresbericht für Mehrbetriebsunternehmen sowie aus dem Monatsbericht und dem Jahresbericht für Betriebe. Sie werden im Rahmen der Investitionserhebung nicht neu erhoben, sondern aus den genannten Erhebungen übernommen.

Gegenüber den Ergebnissen des Jahresberichts für Mehrbetriebsunternehmen sowie des Monatsberichts und des Jahresberichts für Betriebe, gibt es bei den tätigen Personen- und Umsatzangaben geringfügige Abweichungen. Diese Abweichungen sind teilweise darauf zurückzuführen, dass im Jahresbericht für Mehrbetriebsunternehmen und im Jahresbericht für Betriebe für sieben besonders klein strukturierte Wirtschaftszweige eine abweichende Abschneidegrenze von 10 und mehr tätigen Personen gilt, während in der Investitionserhebung nur Rechtliche Einheiten und Betriebe mit 20 und mehr tätigen Personen befragt werden und somit nur Beschäftigten- und Umsatzdaten für diesen Berichtskreis übernommen werden.

Die Investitionserhebung für Rechtliche Einheiten und Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden ist eine Primärerhebung bei allen Rechtlichen Einheiten mit 20 und mehr tätigen Personen und deren Betriebe der genannten Bereiche sowie bei Betrieben mit 20 und mehr tätigen Personen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Rechtlichen Einheiten anderer Wirtschaftszweige.

Für die Erhebung besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Unternehmens oder des Betriebes auskunftspflichtig.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistische Ämter der Länder/Statistisches Bundesamt. Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Auskunftserteilung erfolgt mit Hilfe des Online-Verfahrens "[IDEV](#)" (Internet Datenerhebung im Verbund) oder über eine automatisierte Schnittstelle direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen ([eSTATISTIK.core](#)). Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die schriftliche Auskunftserteilung genehmigt werden.

Die Gestaltung des Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Der Fragebogen für die Investitionserhebung einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vorjahreswerten geschätzt. Da es sich bei der Investitionserhebung um eine Vollerhebung aller Rechtlichen Einheiten und Betriebe ab 20 tätigen Personen handelt, ist eine Hochrechnung nicht notwendig.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Statistischen Ämter der Länder führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch. Die Statistischen Ämter der Länder übersenden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Ergebnisse der Investitionserhebung werden durch die Angaben über die tätigen Personen und über die Umsätze (Jahressumme) der Rechtlichen Einheiten und Betriebe aus dem Jahresbericht für Mehrbetriebsunternehmen, dem Monatsbericht und dem Jahresbericht für Betriebe, ergänzt und in GENESIS-Online unbereinigt veröffentlicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Als Beantwortungsaufwand der Rechtlichen Einheiten und Betriebe wurde im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten Ende 2021 in Deutschland ein Wert von 2,4 Millionen Euro pro Jahr ermittelt ([Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands](#)).

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Investitionserhebung sind insbesondere aufgrund ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen, auch wenn man die besonderen Maßstäbe der amtlichen Statistik anlegt.

Die Auskunftspflicht gewährleistet eine hohe Rücklaufquote und erhöht damit die Genauigkeit der Ergebnisse.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- **Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:** Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, können Fehler auftreten, da beispielsweise Unternehmen, obwohl sie überwiegend Verarbeitendes Gewerbe bzw. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden betreiben, nicht entsprechend ihren Marktaktivitäten den betreffenden Wirtschaftszweigen zugeordnet worden sind (Untererfassung). Die Auswahlgrundlage der Erhebung ist das bei den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte statistische Unternehmensregister. Die berichtspflichtigen Unternehmen, werden einmal jährlich bestimmt.
- **Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (so genannte „echte Ausfälle“). Zu den so genannten „echten Antwortausfällen“ (Unit Non-Response) gehören alle Rechtlichen Einheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie zur Grundgesamtheit zählen und auskunftspflichtig sind. Antwortausfälle führen hier zu systematischen Fehlern, wenn Zusammenhänge zwischen den Antwortwahrscheinlichkeiten und den Erhebungsvariablen bestehen. Schätzungen sind insbesondere aufgrund von Antwortausfällen erforderlich.
- **Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusst oder unbewusst gemachte fehlerhafte Angaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben der rechtlichen Einheiten und seiner Betriebe als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, werden unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse des Monatsberichts, des Jahresberichts für Mehrbetriebsunternehmen und des Jahresberichts für Betriebe unterstützt, so dass Mess- und Aufbereitungsfehler weitgehend vermieden werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Auf Basis der zum Zeitpunkt t+ 10 Monate nach Ende des Berichtsjahres vorhandenen Daten für rechtliche Einheiten, werden erste vorläufige Ergebnisse für Unternehmen über die [Investitionen in Sachanlagen insgesamt geschätzt und an EUROSTAT](#) geliefert.

Die endgültigen Bundesergebnisse der Investitionserhebung für rechtliche Einheiten und Betriebe werden t+ 12 bis t+ 14 Monate in die Datenbank GENESIS-Online übernommen und im Themenbereich "[42231](#)" bereitgestellt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionen verursacht durch nachträglich eingegangene Meldungen und mitgeteilte Korrekturen, werden laufend in die Daten eingearbeitet. Darunter fallen auch die Schätzungen für fehlende Angaben, welche durch die nachträglichen Originalmeldungen der Unternehmen und Betriebe ersetzt werden.

4.4.3 Revisionsanalysen

Die Auswirkungen der jährlichen Revision sind sehr gering.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Vorläufige Bundesergebnisse zu den Investitionen in Sachanlagen der Rechtlichen Einheiten und Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, werden t+ 10 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres nur für EUROSTAT erstellt.

Die endgültigen Bundesergebnisse der Investitionserhebung werden nach Rechtlichen Einheiten und nach Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden ca. t+ 12 bis t+ 14 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres ausschließlich in der Datenbank GENESIS-Online Quader "[42231](#)" veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100 %, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Investitionserhebung für Rechtliche Einheiten und Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar.

Auf europäischer Ebene gehen die Ergebnisse der Investitionserhebung in die „[structural business statistics](#)“ ein und wird vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT) für Strukturvergleiche innerhalb der Europäischen Gemeinschaft herangezogen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist kurzfristig vollständig gegeben. Die Industriestatistik unterliegt jedoch wegen der vielen Veränderungen innerhalb des Berichtskreises (Abgänge, Zugänge) einer gewissen Dynamik.

Ebenfalls zu beachten ist, dass die der Statistik zu Grunde liegenden Systematiken und Rechtsgrundlagen, den erweiterten Ansprüchen der Datennutzerinnen/Datennutzer angepasst werden. Zuletzt wurde zum Jahresanfang 2009, die für die fachliche Gliederung maßgebliche Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) revidiert.

Diese Entwicklungen führen innerhalb der Investitionserhebung zu gewissen Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der jeweiligen Ergebnisse im längerfristigen Zeitverlauf. Die daraus folgenden Änderungen des Berichtskreises führen zu einer Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit.

Ab dem Berichtsjahr 2018 setzt die amtliche Statistik die [EU-Einheitenverordnung 696/93](#) um.

Ab sofort beziehen sich in der Unternehmensstrukturstatistik die Ergebnisse auf die Darstellungseinheit Unternehmen im Sinne der EU-Einheitenverordnung. Diese Ergebnisse werden ermittelt, in dem die bei Rechtlichen Einheiten erhobenen Angaben zu Ergebnissen für Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung konsolidiert werden.

Für eine Übergangszeit wird es Veröffentlichungen für beide Darstellungseinheiten (rechtliche Einheiten und Unternehmen) geben. Bei der Investitionserhebung des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden beziehen sich die publizierten Ergebnisse nach wie vor auf Rechtliche Einheiten.

Ergebnisse von 2023 für die Darstellungseinheit Unternehmen im Sinne der EU-Einheitenverordnung sind voraussichtlich Anfang Juli 2025 in der Datenbank GENESIS-Online in den Tabellen "[48112-0001-0004](#)" abrufbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die in den Ergebnissen der Investitionserhebung nachgewiesenen Umsätze (Jahressumme) und tätigen Personen (Stand: Ende September) weichen von den zusammengefassten Werten des Jahres- und Monatsberichts für Betriebe bzw. des Jahresberichtes für Unternehmen des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes geringfügig ab.

Grund dafür ist zum einen die unterschiedliche Berichtskreisabgrenzung. Während in der Investitionserhebung ausschließlich Rechtliche Einheiten des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 20 und mehr tätigen Personen befragt werden, gilt in den Jahresberichten für Betriebe und Mehrbetriebsunternehmen bei sieben besonders klein strukturierten Wirtschaftszweigen eine geringere Abschneidegrenze von 10 und mehr tätigen Personen.

Ebenfalls ist zu beachten, dass durch den vergleichsweise späten Erhebungstermin der Investitionsstatistik (Mai/Juni des Folgejahres) im Berichtskreis im Vergleich zu den Monats- und Jahresberichten für Betriebe und Unternehmen Veränderungen vorgegangen sein können (z. B. zwischenzeitliche Stilllegungen).

Aufgrund des späten Veröffentlichungstermins der Ergebnisse der Investitionserhebung, können nachträglich eingegangene Korrekturen in das Datenmaterial einfließen, die bei dem Jahresbericht für Mehrbetriebsunternehmen, dem Monatsbericht und dem Jahresbericht für Betriebe, nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Die beschriebenen Unterschiede in den Berichtskreisabgrenzungen der Erhebungen sind gewollt, sie erklären sich durch die jeweiligen Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Investitionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Investitionserhebung dient als Hochrechnungsgrundlage für die Kostenstrukturerhebung im Verarbeitenden Gewerbe (Wirtschaftszweig, tätige Personen, Gesamtumsatz, Kosten nach Arten). Die Ergebnisse der Investitionserhebung gehen in die Ermittlung der Angaben für Unternehmen im Sinne der EU-Einheitenverordnung ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse der Investitionserhebung des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden können in unregelmäßigen Abständen **anlassbezogen** durch eine Pressemitteilung bekannt gegeben werden.

Veröffentlichungen

Die jährlichen Ergebnisse der Investitionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, wurden letztmalig mit dem Berichtsjahr 2021 in der Fachserie 4, Reihe 4.2.1, als Pdf-Datei unter www.destatis.de > Themen > Branchen und Unternehmen > Industrie, Verarbeitendes Gewerbe > publiziert.

Ältere Ausgaben der Fachserie 4, [Reihe 4.2.1](#) werden online in der [Statistischen Bibliothek](#) des Statistischen Bundesamt kostenlos als PDF- und Excel-Datei zum Download zur Verfügung gestellt.

Die wichtigsten aktuellen Ergebnisse, Nachrichten und relevante Updates bietet auch die Themenseite > Branchen und Unternehmen > „[Industrie, Verarbeitendes Gewerbe](#)“.

Online-Datenbank

Die jährlichen endgültigen Ergebnisse der Investitionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden ab dem Berichtsjahr 2022 ausschließlich in der Datenbank GENESIS-Online im Themenbereich "[42231](#)" bereitgestellt.

Ab dem Berichtsjahr 2018 beziehen sich in der Unternehmensstrukturstatistik die Ergebnisse auf die Darstellungseinheit Unternehmen im Sinne der EU-Einheitenverordnung. Diese Ergebnisse werden ermittelt, in dem die bei Rechtlichen Einheiten erhobenen Angaben zu Ergebnissen für Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung konsolidiert werden. Für eine Übergangszeit wird es Veröffentlichungen für beide Darstellungseinheiten (Rechtliche Einheiten und Unternehmen) geben.

Bei der Investitionserhebung des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden beziehen sich die vorliegenden Ergebnisse nach wie vor auf Rechtliche Einheiten.

Die Ergebnisse der Investitionserhebung von 2023 für die Darstellungseinheit Unternehmen im Sinne der EU-Einheitenverordnung, sind voraussichtlich Anfang Juli 2025 in der Datenbank GENESIS-Online in den Tabellen "[48112](#)" abrufbar.

Um Verwechslungen zu vermeiden, wird daher im Folgenden konsequent der Begriff "Rechtliche Einheit/en" verwendet.

Die Ergebnisse für Betriebe in der Investitionserhebung sind von der Einführung des EU-Unternehmensbegriffs nicht betroffen.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Die fünfstellige EVAS-Nummer (EVAS=Einheitliches Verzeichnis amtlicher Statistiken, in der Investitionserhebung lautet die Nummer 42231) ist das primäre Ordnungskriterium in der Datenbank GENESIS-Online, beispielsweise für die Recherche.

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach § 16 Abs. 6 BStatG stehen über das [Forschungsdatenzentrum](#) zur Verfügung. Die Daten der Investitionserhebung sind ebenfalls im Längsschnitt im Rahmen der AfID-Panels Industriebetriebe und Industrieunternehmen verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar über das Gemeinsame [Statistikportal](#) des Bundes und der Länder.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Aufsätze zur Industrie, Verarbeitendes Gewerbe, erscheinen in unserem Wissenschaftsmagazin "WISTA - Wirtschaft und Statistik":

[WISTA](#)- Wirtschaft und Statistik, 01/2018; „Einführung des EU-Unternehmensbegriff“

[WISTA](#)- Wirtschaft und Statistik, 06/2018; „Imputation und Konsolidierung: Neue Aufgaben für die Unternehmensstatistik“

[WISTA](#)- Wirtschaft und Statistik, 03/2020; „Auswirkungen der Einführung des EU-Unternehmensbegriffs“

[WISTA](#)- Wirtschaft und Statistik, 05/2020; „Auswirkungen der neuen europäischen Verordnung für Unternehmensstatistiken auf das nationale statistische System“

Aktuell relevante Dokumente stehen auf unserer Homepage unter www.destatis.de > Themen > Branchen und Unternehmen > Industrie, Verarbeitendes Gewerbe > zur Verfügung.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Ergebnisse der Investitionserhebung werden nicht im Jahresveröffentlichungskalender vorgehalten. Eine Konkretisierung des Veröffentlichungstermins für die endgültigen Ergebnisse, die im Rahmen der Investitionserhebung bereitgestellt werden, erfolgt in einer wöchentlichen Terminvorschau unter www.destatis.de/DE/Presse/.

Die Ankündigung der Veröffentlichungstermine erfolgt am Ende eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter > Startseite > Presse > [Jahreskalender](#) für die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit einsehbar.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Investitionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden allen Nutzerinnen und Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Bei den dargestellten Ergebnissen handelt es sich um Ergebnisse von Rechtlichen Einheiten. Hiervon abzugrenzen sind Ergebnisse für Unternehmen, im Sinne der [EU-Einheitenverordnung 696/93](#), die ab dem Berichtsjahr 2018 mit einer Verzögerung von 18 Monaten (z. B. Mitte 2020 für das Berichtsjahr 2018) zur Verfügung gestellt werden.

Querverweise:

[DESTATIS](#) > Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs in den Strukturstatistiken ab Berichtsjahr 2018

[DESTATIS](#) > Daten für Deutschland > Themenbereich "Unternehmen"

Informationsseite

statistikportal.de/unternehmensbegriff

[Dashboard-Konjunktur](#)

[Eurostat](#) > Daten für Europa

Investitionserhebung bei Betrieben

B

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und
in der Gewinnung von Steinen und Erden

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

WZ 2008-Nummer

Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben.)

Identnummer (Unternehmen)

Statistiknummer

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen
zu **1** bis **7** auf den Seiten 1 bis 2 in der separaten Unterlage.

von bis

Geschäftsjahr (Angabe jeweils mit Tag, Monat, Jahr) **1**
(Falls das Geschäftsjahr des Betriebs vom Kalenderjahr abweicht,
geben Sie bitte das Geschäftsjahr an, welches im Jahr 2024 endete.)

Wurden im Geschäftsjahr Sachanlagen erworben oder geleast? Ja ☐ Nein ☐

Investitionen in Sachanlagen (einschließlich Umweltschutzinvestitionen) im Geschäftsjahr 2024

1 Erworbene und selbsterstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke einschließlich Anlagen im Bau, soweit nach dem HGB aktiviert **2**

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen:

Bitte beachten Sie die Neuregelungen zum Operating-Leasing (siehe Erl. 2, 7).

Volle Euro

1.1 Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten **3**

1.2 Grundstücke ohne (eigene) Bauten **4**

1.3 Maschinen, maschinelle Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung **5**

1.4 Bruttozugänge **insgesamt** = Summe Positionen 1.1 bis 1.3

darunter:

1.4.1 Selbsterstellte Anlagen, soweit aktiviert **6**

1.4.2 Anschaffungswert der in gebrauchtem Zustand erworbenen Bauten
und zugehörigen Grundstücke

2 Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen
Sachanlagen, soweit nicht unter 1 gemeldet **7**

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere
Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Die Meldung zur Investitionserhebung für Betriebe ist in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über das betreffende Geschäftsjahr vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorjahr bitten wir Sie um kurze Erläuterungen. Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Investitionserhebung bei Betrieben

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: Januar 2025

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe). Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Ein gesonderter Fragebogen zur Investitionserhebung für Betriebe ist auszufüllen für:

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- örtlich getrennte Haupt- und/oder Regionalverwaltungen,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen,
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Kein gesonderter Fragebogen ist dagegen auszufüllen für:

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen,
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

Umfang der Meldung

Die Meldung zur Investitionserhebung für Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden soll grundsätzlich den gesamten Betrieb (einschließlich aller produzierenden und nicht produzierenden Teile) umfassen, um ein Gesamtbild der Tätigkeit des meldenden Betriebes bezüglich der erfassten

Merkmale zu bekommen. In die Meldung einzubeziehen sind daher alle Betriebsbereiche; hierzu gehören neben den Fertigungs- und Produktionsabteilungen auch

- Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen unmittelbarer Umgebung liegen, z. B. Kraftzentralen, Reparatur und Montageabteilungen zur Herstellung von Maschinen und Werkzeugen für den Eigenbedarf, außerhalb des Betriebes/Werkes gelegene Montagestützpunkte für Verteiler- und Leitungsanlagen (Strom, Gas, Wasser, Dampf), Verpackungs- und Versandabteilungen, Transporteinrichtungen, Fuhrparks, betriebliche Tankstellen, Lagerplätze, Aufräumungskolonnen, Werkschutz, Werkfeuerwehr,
- rechtlich unselbstständige, betriebseigene Sozialeinrichtungen wie Kantinen, betriebsärztliche Einrichtungen, Heime für Auszubildende, Kindergärten u. Ä.,
- Ausbildungsstätten,
- Forschungs- und Entwicklungslabors,
- Baukolonnen für den Eigenbedarf sowie baugewerbliche Betriebsteile, die Leistungen für Dritte erbringen und nicht zur Bauberichterstattung melden und
- sämtliche übrigen Betriebsteile wie Handels-, Dienstleistungs- und Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten, landwirtschaftliche Betriebsteile (Gärtnereien, Schweinemästereien usw.) und andere. Dazu gehören auch Betriebsteile, die überwiegend Convertertätigkeit ausüben.

1 Geschäftsjahr

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endete.

2 Erworbene und selbsterstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke

Bitte nicht den Bestand, sondern die Bruttozugänge an Sachanlagen angeben (**ohne Umbuchungen**).

Für nach dem **HGB bilanzierende Unternehmen** sind hier die im Geschäftsjahr nach dem HGB **aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen** (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben. Dazu zählen beim Leasingnehmer auch solche sogenannte Leasinggüter, die vom **Leasingnehmer zu aktivieren** sind.

Für nach **IFRS bilanzierende Unternehmen** sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. **Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.** Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) **der selbsterstellten Anlagen**. Ferner sind die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) mitzumelden. Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

Es sollen nur die Zugänge jener Sachanlagen aufgeführt werden, die sich am Ende des Geschäftsjahres tatsächlich im meldepflichtigen Betrieb befunden haben. Umsetzungen von Anlagen von einem Betrieb zum anderen desselben Unternehmens sind also nicht zu berücksichtigen.

- 3** Einschließlich Gleisanlagen, Kanalbauten, Parkplätze usw., sowie Bauarbeiten auf Grundstücken, Eigenbauten auf fremden Grundstücken.
- 4** Einschließlich Grundstückerschließungskosten u. Ä.
- 5** Einschließlich aktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter, Fahrzeugen und Schiffen, sowie Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als **Kraftfahrzeuge** im Rahmen der Elektromobilität sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse zu berücksichtigen.
- 6** Einschließlich Gebäuden und selbst durchgeführter Großreparaturen.

7 Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen

Hier ist der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z. B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z. B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge **neu gemieteten und gepach-**

teten neuen Sachanlagen (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) anzugeben, **soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert** sind. (vgl. 2).

Bitte hier keine Jahresmieten oder Bestand angeben, sondern die Zugänge.

Zu den **geleaste**n oder über andere Formen der Anlagenmiete bezogenen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude (einschließlich Parkplätze), EDV- und Telefonanlagen, Büromaschinen, Kraftfahrzeuge, auch Elektromobilität und die dazugehörige Infrastruktur, z.B. Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge, Wasserstofftankstellen sowie Maschinen und maschinelle Anlagen.

Nach **IFRS bilanzierende Unternehmen** geben hier die **Werte der Nutzungsrechte für neu über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter** an. Zur Abgrenzung von Operating-Leasing und Finanzierungsleasing siehe Punkt 2 dieser Erläuterungen.

Sie sind dem Betrieb zuzuordnen, bei dem sie sich am Ende des Geschäftsjahres befunden haben. Umsetzungen von Anlagen von einem Betrieb zum anderen desselben Unternehmens sind also nicht zu berücksichtigen.

Nicht einzubeziehen sind Sachanlagen, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden, oder für die dem Betrieb ein zeitweises Nutzungsrecht (z. B. an wenigen Tagen im Monat) eingeräumt wurde, sowie die Anmietung von gebrauchten Investitionsgütern und unbebauten Grundstücken. Liegt der Wert nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen.

Investitionserhebung bei Betrieben

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Investitionserhebung liefert Ergebnisse und Informationen über
die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Investitionstätigkeit.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und
der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unent-
behrliche Entscheidungshilfe, z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt-
und Regionalpolitik.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben
von höchstens 68 000 Unternehmen im Bergbau und in der Gewinnung von
Steinen und Erden, im Verarbeitenden Gewerbe sowie bei den produzierenden
Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baube-
triebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und
Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Von dieser
Erhebung erfasst werden sowohl Betriebe mit im Allgemeinen 20 und mehr
tätigen Personen wie auch Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe
(ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buch-
stabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer II ProdGewStatG;
bei Betrieben mit weniger als 50 tätigen Personen nach § 2 Satz 2 Buchstabe
B Ziffer II Nummer 4 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in
Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die
Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unter-
nehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet,
ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu über-
mitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestell-
ten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich
befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf
formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu ertei-
len, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhabe-
rinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr
der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalen-
derjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im
jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger
als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befrei-
ung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteili-
gten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung
finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache
finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen
Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in

Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zuständigen Personen sowie das Geschäftsjahr sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Investitionserhebung bei Unternehmen

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und
in der Gewinnung von Steinen und Erden

U

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

WZ 2008-Nummer

Identnummer (Unternehmen)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Statistiknummer

von

bis

Geschäftsjahr (Angabe jeweils mit Tag, Monat, Jahr) **1**

(Falls das Geschäftsjahr des Betriebs vom Kalenderjahr abweicht,
geben Sie bitte das Geschäftsjahr an, welches im Jahr 2024 endete.)

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen
zu **1** bis **10** auf den Seiten 1 bis 2 in der separaten Unterlage.

Wurden im Geschäftsjahr Sachanlagen erworben, geleast, veräußert und/oder
wurde in immaterielle Vermögensgegenstände investiert?

Ja ☐

Nein ☐

A Investitionen in Sachanlagen (einschließlich Umweltschutzinvestitionen) im Geschäftsjahr 2024

1 Erworbene und selbstgestellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke einschließlich Anlagen im Bau, soweit nach dem HGB aktiviert **2**

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen:

Bitte beachten Sie die Neuregelungen zum Operating-Leasing (siehe Erl. 2, 7).

Volle Euro

1.1 Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten **3**

1.2 Grundstücke ohne (eigene) Bauten **4**

1.3 Maschinen, maschinelle Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung **5**

1.4 Bruttozugänge **insgesamt** = Summe Positionen 1.1 bis 1.3

darunter:

1.4.1 Selbsterstellte Anlagen, soweit aktiviert **6**

1.4.2 Anschaffungswert der in gebrauchtem Zustand erworbenen Bauten
und zugehörigen Grundstücke

1.4.3 Wert der aktivierten Sachanlagen, die an Dritte vermietet oder verpachtet
wurden bzw. für die Vermietung oder Verpachtung bestimmt sind

2 Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen
Sachanlagen, soweit nicht unter 1 gemeldet **7**

3 Wurden im Geschäftsjahr Umweltschutzinvestitionen getätigt? **8** Ja ☐ Nein ☐

i Falls Sie Umweltschutzinvestitionen getätigt haben, müssen diese
in Abschnitt A „Investitionen in Sachanlagen“ enthalten sein.

B Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen im Geschäftsjahr 2024 **9**

Volle Euro

1 Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen

1.1 darunter: Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken ohne Bauten

U

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Identnummer (Unternehmen)

WZ 2008-Nummer

**C Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände
im Geschäftsjahr 2024, soweit nach dem HGB aktiviert 10**

Volle Euro

- | | | |
|---|---|-------------|
| 1 | Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen u.Ä. | <div></div> |
| 2 | Erworbene Software | <div></div> |

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Die Unternehmensmeldung zur Investitionserhebung ist in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über das betreffende Geschäftsjahr vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorjahr bitten wir Sie um kurze Erläuterungen. Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Unternehmen in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Investitionserhebung bei Unternehmen

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: Januar 2025

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften, Arbeitsgemeinschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten. Die Meldepflicht erstreckt sich auf Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden.

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Umfang der Meldung

Die Meldung zur Investitionserhebung für Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist grundsätzlich für das Gesamtunternehmen (einschließlich aller produzierenden und nicht produzierenden Teile), jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland, abzugeben.

1 Geschäftsjahr

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endete.

2 Erworbene und selbsterstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke

Bitte nicht den Bestand, sondern die Bruttozugänge an Sachanlagen angeben (ohne Umbuchungen).

Für nach dem **HGB bilanzierende Unternehmen** sind hier die im Geschäftsjahr nach dem HGB **aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen** (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben. Dazu zählen beim Leasingnehmer auch solche sogenannte Leasinggüter, die vom **Leasingnehmer zu aktivieren** sind.

Für nach **IFRS bilanzierende Unternehmen** sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. **Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.** Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) **der selbsterstellten Anlagen**. Ferner sind die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) mitzumelden. Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammel-

konto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

Nicht einzubeziehen sind der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen), der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensgegenständen sowie der Erwerb von ganzen Unternehmen oder Betrieben, Zugänge an Sachanlagen in Zweigniederlassungen im Ausland, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen.

3 Einschließlich Gleisanlagen, Kanalbauten, Parkplätze usw., sowie Bauarbeiten auf Grundstücken, Eigenbauten auf fremden Grundstücken.

4 Einschließlich Grundstückerschließungskosten u. Ä.

5 Einschließlich aktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter, Fahrzeugen und Schiffen, sowie Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als **Kraftfahrzeuge** im Rahmen der Elektromobilität sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse zu berücksichtigen.

6 Einschließlich Gebäuden und selbst durchgeführter Großreparaturen.

7 Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen

Hier ist der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z. B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z. B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge **neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen** (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) anzugeben, **soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert** sind. (vgl. 2).

Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge.

Zu den **geleasten** oder über andere Formen der Anlagenmiete bezogenen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude (einschließlich Parkplätze), EDV- und Telefonanlagen, Büromaschinen, Kraftfahrzeuge, auch Elektromobilität und die dazugehörige Infrastruktur, z.B. Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge, Wasserstofftankstellen sowie Maschinen und maschinelle Anlagen.

Nach **IFRS bilanzierende Unternehmen** geben hier die **Werte der Nutzungsrechte für neu über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter** an. Zur Abgrenzung von Operating-Leasing und Finanzierungsleasing siehe Punkt 2 dieser Erläuterungen.

Nicht einzubeziehen sind Sachanlagen, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden, oder für die dem Unternehmen ein zeitweises Nutzungsrecht (z. B.

an wenigen Tagen im Monat) eingeräumt wurde, sowie die Anmietung von gebrauchten Investitionsgütern und unbauten Grundstücken. Liegt der Wert nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen.

8 Umweltschutzinvestitionen

Hier handelt es sich um Sachanlagen, die der Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von schädlichen Umwelteinwirkungen dienen (additive = End of pipe und/oder integrierte Umweltschutzinvestitionen).

9 Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen

Die Verkaufserlöse sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Bitte melden Sie Gesamterlöse (auch Verkaufserlöse aus der Verschrottung von Sachanlagen), keine Restbuchwerte oder Buchgewinne. Erlöse aus Veräußerungen ganzer Betriebe, von Betriebsaufspaltungen und aus „Sale-and-Lease-Back-Geschäften“ sollen nicht angegeben werden.

10 Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände

Hier sind die im Geschäftsjahr auf dem Anlagenkonto nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an

- **Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen und ähnlichen Rechten** sowie an
 - **Software** einschließlich Softwarelizenzen, die entgeltlich erworben wurde,
- anzugeben, soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden.

Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wobei Investitionen in beschaffte Software den Kaufpreis, einschließlich Einfuhrzölle und einbehaltene Verbrauchsteuern, sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung der Software auf ihre beabsichtigte Nutzung beinhalten.

Nicht einzubeziehen sind der Geschäfts- oder Firmenwert sowie geleistete Anzahlungen. Nach § 248 Absatz 2 HGB sind selbstgeschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ebenfalls nicht zu melden.

Investitionserhebung bei Unternehmen

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: Januar 2025

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Investitionserhebung liefert Ergebnisse und Informationen über
die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Investitionstätigkeit.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und
der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unent-
behrliche Entscheidungshilfe, z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt-
und Regionalpolitik.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei höchstens 68 000 Unternehmen im
Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen
und Erden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe
(ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buch-
stabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Buchstabe A Ziffer II ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in
Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die
Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unter-
nehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet,
ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu über-
mitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestell-
ten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich
befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf
formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu ertei-
len, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhabe-
rinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr
der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalen-
derjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im
jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger
als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befrei-
ung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteili-
gten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer
natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in
Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus
abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufneh-
men. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine
Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der
vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die
Auskünfte zu erteilen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung
finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache
finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen
Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
- Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an

- Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zuständigen Personen sowie das Geschäftsjahr sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.